

Ordnungen des DJK-Diözesanverbandes München und Freising

Ehrenordnung

Mit dieser Ehrenordnung regelt der DJK-DV München und Freising e. V. für die Ebenen Verein und Diözesanverband die Möglichkeit, besondere Leistungen und Verdienste zu ehren.

Über diesen Rahmen hinaus können andere Auszeichnungen verliehen werden. Die DJK-Vereine haben die Möglichkeit, auf der Grundlage eigener Ordnungen Ehrungen und Auszeichnungen vorzunehmen.

§ 1 Arten der Auszeichnungen, Verleihungsgründe, Antragsberechtigte, Verleihungsrechte

1. Die DJK-Treuenadel

in Bronze:	Verleihungsgrund:	10jährige Mitgliedschaft
	Antragsteller:	DJK-Verein
	Verleiher:	DJK-Verein
in Silber:	Verleihungsgrund:	25jährige Mitgliedschaft
	Antragsteller:	DJK-Verein
	Verleiher:	DJK-Verein
in Gold:	Verleihungsgrund:	40jährige Mitgliedschaft
	Antragsteller:	DJK-Verein
	Verleiher:	DJK-Verein
in Gold mit Lorbeer:	Verleihungsgrund:	50jährige Mitgliedschaft
	Antragsteller:	DJK-Verein
	Verleiher:	DJK-Verein

2. Das DJK-Ehrenzeichen

in Bronze:	Verleihungsgrund:	Persönlicher Einsatz und besondere Verdienste um die DJK
	Antragsteller:	Verein, DJK-DV, DJK-LV, DJK-BV
	Verleiher:	DJK-DV
in Silber:	Verleihungsgrund:	Langjähriger persönlicher Einsatz und besondere Verdienste um die DJK
	Antragsteller:	Verein, DJK-DV, DJK-LV, DJK-BV
	Verleiher:	DJK-DV
in Gold:	Verleihungsgrund:	Langjähriger persönlicher Einsatz und außergewöhnliche Verdienste um die Ziele und Aufgaben der DJK
	Antragsteller:	Verein, DJK-DV, DJK-LV, DJK-BV
	Verleiher:	DJK-BV

3. Das DJK-Sportehrenzeichen

in Bronze:

Verleihungsgrund und Voraussetzungen:

Der Sportler muß die Zielsetzungen der DJK unterstützen. Er soll sich regelmäßig an den sportlichen Aktivitäten der DJK auf Vereins- und Diözesanebene beteiligen. Er muss mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllen:

- Erwerb einer Bezirksmeisterschaft oder mehrerer Kreismeisterschaften im Fachverband
- Mindestens dreimalige Berufung in eine Auswahlmannschaft des Fachverbandes auf Kreis- bzw. Bezirksebene
- Erwerb einer DJK-Diözesanmeisterschaft oder Berufung in eine DJK-Diözesanauswahl
- Für Mannschaftssportler: Zweimaliger Aufstieg in eine höhere Klasse des Fachverbandes

Trainer und Mitarbeiter im Sport können diese Auszeichnung erhalten, wenn sie mindestens drei Jahre Mitglied eines DJK-Vereins sind und sich in diesem Zeitraum bei der Betreuung der Aktiven in Training und Wettkampf im Sinne der Zielsetzung der DJK erfolgreich eingesetzt haben.

Antragsteller: Verein, DJK-DV, DJK-LV, DJK-BV

Verleiher: DJK-DV

in Silber:

Verleihungsgrund und Voraussetzungen:

Der Sportler muß die Zielsetzungen der DJK unterstützen und mindestens schon 3 Jahre Mitglied eines DJK-Vereins sein. Er soll sich regelmäßig an den sportlichen Aktivitäten der DJK auf Diözesan-, Landes- und Bundesebene beteiligt haben.

Er muß mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- Erwerb einer Landesmeisterschaft im Fachverband
- Mindestens dreimalige Berufung in eine Auswahlmannschaft auf Landesebene (Fachverband)
- Mindestens fünfmalige Berufung in eine Auswahlmannschaft des DJK-DV bzw. des DJK-LV
- Für Mannschaftssportler: Mehrjährige (mindestens drei Jahre) Mitwirkung in der höchsten Amateurklasse des Fachverbandes auf Landesebene.

Trainer und Mitarbeiter im Sport können diese Auszeichnung erhalten, wenn sie mindestens fünf Jahre Mitglied eines DJK-Vereins sind und sich in diesem Zeitraum bei der Betreuung der Aktiven in Training und Wettkampf im Sinne der Zielsetzung der DJK besonders ausgezeichnet haben. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des zuständigen DJK-DV-Sportwartes und des zuständigen DJK-DV-Fachwartes.

Im Zweifelsfall entscheidet der DJK-DV-Vorstand.

Antragsteller: Verein, DJK-DV, DJK-LV, DJK-BV

Verleiher: DJK-DV

in Gold:

Verleihungsgrund und Voraussetzungen:

Der Sportler muß die Zielsetzungen der DJK unterstützen und mindestens schon fünf Jahre Mitglied eines DJK-Vereins sein. Er soll sich regelmäßig an den sportlichen Aktivitäten der DJK auf Diözesan-, Landes- und Bundesebene beteiligen.

Er muß mindestens eine der nachfolgenden sportlichen Anforderungen erfüllen:

- Erwerb einer Deutschen Meisterschaft eines Fachverbandes
- Teilnahme an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen
- Dreimalige Berufung in eine Bundesauswahl eines Fachverbandes
- Fünfmalige Berufung in eine Bundesauswahl der DJK
- Für Mannschaftssportler: Mehrjährige (mindestens drei Jahre) Mitwirkung in der höchsten Amateurklasse des Fachverbandes auf Bundesebene

Trainer und Mitarbeiter im Sport können diese Auszeichnung erhalten, wenn sie mindestens zehn Jahre Mitglied der DJK sind und sich in diesem Zeitraum bei der Betreuung der Aktiven in Training und Wettkampf im Sinne der Zielsetzungen der DJK besonders ausgezeichnet haben.

Die Verleihung bedarf der Zustimmung des DJK-BV-Sportwartes und des zuständigen DJK-BV-Fachwartes.

Im Zweifelsfall entscheidet der DJK-Bundesverbandsvorstand nach Anhörung des Ausschusses Leistungssport.

Antragsteller: Verein, DJK-DV, DJK-LV, DJK-BV

Verleiher: DJK-BV

4. Der DJK-Ehrenbrief

Er kann an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden.

Verleihungsgrund und Voraussetzungen:

Außerordentliche Förderung der DJK oder entscheidende Hilfestellung bei einem besonderen Vorhaben.

Antragsteller: Verein, DJK-DV, DJK-LV, DJK-BV

Verleiher: DJK-BV

5. Das Bronzerelief

Carl-Mosterts-Relief

Verleihungsgrund: Herausragende und langjährige Verdienste um die Ziele und Aufgaben der DJK, für Persönlichkeiten, die das DJK-Ehrenzeichen in Gold bereits besitzen.

Antragsteller: DJK-DV, DJK-LV, DJK-BV

Verleiher: DJK-BV

Ludwig-Wolker-Relief

Verleihungsgrund: Erfolgreiche Mitarbeit bei der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK.

Antragsteller: Verein, DJK-DV, DJK-LV, DJK-BV

Verleiher: Verein, DJK-DV, DJK-LV, DJK-BV

6. Ehrung bei Vereinsjubiläen

Anlässlich nachfolgender „runden“ Vereinsjubiläen, also 25, 50, 75, 100 Jahre, erhält der Verein vom DJK-DV eine Geldzuwendung von 500 Euro.

Bei den folgenden Zehnerschritten erhält der Verein vom DJK-DV jeweils eine Geldzuwendung von 250 Euro.

Voraussetzung ist eine Einladung an den DJK-DV und eine entsprechende Feier.

Die neu gestaltete Urkunde vom Bundesverband soll verwendet werden, sobald diese vorliegt.

Antragsteller: Verein, DJK-DV

Verleiher: DJK-DV

7. Ehrenmitgliedschaft

Verleihungsgrund: Die DJK-Ehrenmitgliedschaft des DJK-DV kann verliehen werden an Mitglieder der DJK, an Nichtmitglieder, Förderer und andere Persönlichkeiten, die ihre Verbundenheit mit der DJK in außerordentlicher Weise bezeugt und die Belange der DJK in hervorragender Weise vertreten und gefördert haben.

Antragsteller: DJK-DV

Verleiher: DJK-DV

§ 2 Urkunde und Rechtsschutz

1. Über die Verleihung aller Ehrungen wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Vorstand der verleihenden DJK-Gemeinschaft unterzeichnet ist und bei der Übergabe der Ehrung ausgehändigt wird.
2. Sämtliche Ehrenzeichen und Urkunden dieser Ehrenordnung genießen Rechtsschutz nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Andere Auszeichnungen auf den übrigen DJK-Ebenen müssen sich in der Ausführung von den Auszeichnungen dieser Ehrenordnung unterscheiden.

§ 3 Kosten

Die Kosten für alle Auszeichnungen tragen die Verleiher.

Erweist sich der Träger einer Auszeichnung dieser Ehrung nicht würdig, kann ihm diese durch die verleihende DJK-Gemeinschaft entzogen werden.

§ 4 Ausführungsbestimmungen

1. Anträge auf eine Ehrung durch den DJK-BV gehen über den DJK-DV.

Die Anträge sind schriftlich unter Angabe von Gründen und bereits vorher erfolgten Ehrungen dem DJK-DV zu übersenden. Die Antragsfrist beträgt mindestens sechs Wochen.

2. Der Vorstand des DJK-DV bewertet den Ehrungsantrag und leitet ihn, sofern der DJK-BV der Verleiher ist, dorthin weiter.
3. Bei Ehrungen von Mannschaften erhält jedes Mitglied der Mannschaft die Auszeichnung.
4. Die Verleihung von Auszeichnungen soll in den Medien den zuständigen DJK-Gemeinschaften, sowie in den örtlichen Medien (Zeitung, Funk, Fernsehen) publiziert werden.

Die vorliegende Ehrenordnung ist vom DJK-Diözesanrat am 19.02.2005 in obiger Fassung beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

Änderung in §1, Ziffer 6 vom DJK-Diözesanrat am 06.04.2019 einstimmig.